

Österreichischer  
Berufsverband  
Diplomierter  
SozialarbeiterInnen

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*63-GE/19*

Datum: 21. SEP. 1992

Mitglied der International Federation of Social Workers

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14, Telefon 0222/587 46 56

Vertailt 22. Sep. 1992

Wien, 1992 09 10

*Fr. Maly*  
*S. Worek*

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz  
über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)  
Stellungnahme des ÖBDS

Sehr geehrte Damen und Herren!

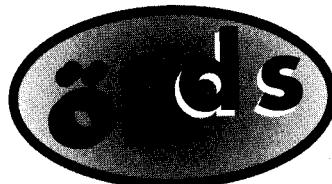
Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

*A. A. Maly*  
Alexander Anton Maly  
Bundesvorstand

Beilage:  
Stellungnahme des ÖBDS (25-fach)



Österreichischer  
Berufsverband  
Diplommierter  
SozialarbeiterInnen

Mitglied der International Federation of Social Workers

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14, Telefon 0222/587 46 56

## Stellungnahme des ÖBDS zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wäre es möglich, einen Teil der dzt. bestehenden Akademien für Sozialarbeit in Fachhochschul-Studiengänge umzuwandeln bzw. ihre Anerkennung als Fachhochschul-Studiengänge zu beantragen.

**Die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen und somit ihre gewählte Interessensvertretung ist vom Gesetz essentiell betroffen.**

Für die SozialarbeiterInnenausbildung, die Praxis der Sozialarbeit und vor allem für das Klientel (= Adressat) von Sozialarbeit ist es unabdingbar, daß zumindest österreichweit **einheitliche Ausbildungsstandards und Ausbildungsinhalte** sichergestellt werden.

Diesen Anforderungen wird das vorliegende Gesetz in keiner Weise gerecht:

- Ein Teil der Akademien für Sozialarbeit könnte die Anerkennung beantragen, ein anderer Teil darauf verzichten und ein dritter Teil wäre wegen den Bestimmungen über die Trägerschaft von der Zulassung ausgeschlossen.
- Im Gegensatz zu den Akademien besteht kein verbindlicher Lehrplan mehr, wodurch Ausbildungsinhalte der einzelnen Ausbildungsstandorte - nach Träger bzw. LehrerInnenvorstellungen - soweit differieren können, daß beispielsweise ein/e in Salzburg ausgebildete/r SozialarbeiterIn in Wien nicht angestellt bzw. eingesetzt werden könnte (vergleiche Erfahrungen in Deutschland).

Der ÖBDS fordert daher:

- entweder die SozialarbeiterInnenausbildung explizit aus dem Gesetz auszunehmen.
- oder ein eigenes Gesetz für SozialarbeiterInnenfachhochschulen zu erlassen.
- oder verbindliche Zusatzbestimmungen für die SozialarbeiterInnenausbildung in das Gesetz aufzunehmen, die die gleichzeitige Umwandlung bzw. gleichzeitig zu stellende Anerkennungsanträge aller Ausbildungsstandorte in Österreich in Fachhochschul-Studiengänge vorschreiben und gleichzeitig verbindliche Ausbildungsinhalte (vergleiche Lehrplan im Schulorganisationsgesetz) vorsehen.
- Jeder Veränderung der Ausbildungsform oder der Ausbildungsinhalte muß eine Evaluierung des erst kürzlich erfolgten Umstiegs auf die dreijährige Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit vorangehen.
- In die Beratung einschlägiger Gesetzesbestimmungen ist der ÖBDS von Beginn an einzubeziehen.